

**Blasorchester
1985 e.V.
Gau-Odernheim**



**Vereinsordnungen
2022**

Inhaltsverzeichnis

Grundlagen

Geschäftsordnung

Beitragsordnung

Finanzordnung

Ehrungsordnung

Grundlagen

Grundlage für die nachstehenden Ordnungen ist § 18 der Satzung:

1. Für die verschiedenen Aufgaben im Verein werden im Bedarfsfall Ordnungen erstellt.
2. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand beschlossen und dürfen der Satzung nicht zuwiderlaufen.

Für die Beitragsordnung gilt zusätzlich § 7 der Satzung:

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Geschäftsordnung

§ 1 Funktion

1. Vorstandssitzungen sind mindestens 1 mal pro Quartal durchzuführen, bei Bedarf zu jeder Zeit. Sie werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 2 Aufgaben und Befugnisse

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, Teile seiner Befugnisse auf einzelne Vorstands- oder Ausschussmitglieder zu übertragen.
2. Der Vorstand ist für alle organisatorischen und geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins zuständig und verantwortlich.
3. Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, der 2. Vorsitzende, repräsentieren den Verein nach außen.
4. Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung sowie die Erledigung aller zur Ausführung der Beschlüsse und Ausübung der Verwaltung und Organisation erforderlichen schriftlichen Angelegenheiten. Sämtliche Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.
5. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, nimmt die ihm laut Satzung und Finanzordnung übertragenen Aufgaben wahr und berichtet der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr.
6. Vom geschäftsführenden Vorstand, bzw. seinen einzelnen Mitgliedern werden erledigt:
 - 6.1 Postbearbeitung
 - 6.2 Beitragsangelegenheiten
 - 6.3 Mitgliederverwaltung
 - 6.4 Beratung in Vereinsfragen
7. Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss des Gesamtvorstandes vom 19.05.1985 im Kraft.

Beitragsordnung

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Beitragszahlung zu leisten. Diese Beitragszahlungen sind bargeldlos zu leisten. Kosten, die durch Bankrückläufer entstehen, gehen zu Lasten des Mitgliedes. Bei Eintritt und Umgruppierung innerhalb der Beitragsgruppen erhält das betreffende Mitglied einen neuen Beitragsbescheid.
2. Beiträge:
 - 2.1 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr:

Jugendbeitrag	20,- € jährlich
---------------	-----------------
 - 2.2 Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr:

Erwachsenenbeitrag	33,- € jährlich
--------------------	-----------------
 - 2.3 Familien können, wenn mindestens zwei Familienmitglieder beitragspflichtig sind, Familienbeitrag zahlen

Familienbeitrag	60,- € jährlich
-----------------	-----------------

Die Zahl der Kinder, die im Familienbeitrag eingeschlossen sind, ist nicht begrenzt. Gründet ein Mitglied einer bisher familienbeitragspflichtigen Familie einen eigenen Hausstand, so entsteht eine separate Beitragspflicht.
 - 2.4 Für aktive Mitglieder, die sich noch in der musikalischen Ausbildung befinden und noch nicht im großen Orchester mitspielen, wird ein zusätzlicher Unterrichtszuschuss erhoben

Unterrichtszuschuss	30,- € monatlich
---------------------	------------------
3. Diese Beitragsordnung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.05.1985 in Kraft. Der Unterrichtszuschuss wurde auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.04.1999 eingeführt. Änderung des Familienbeitrags und Streichung der Sonderbeiträge auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.04.2022.

Finanzordnung

1. Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen
2. Alle Anschaffungen und sonstigen Maßnahmen können nur mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes getätigt werden.
3. Alle Ausgaben und Einnahmen bedürfen eines Beleges. Die Rechnungen, welche einzelne Abteilungen des Vereins betreffen, sind vom jeweiligen zuständigen Abteilungsleiter sachlich und rechnerisch richtig festzustellen. Alle Belege sind vom jeweiligen 1. Vorsitzenden und Kassenverwalter durch Unterschrift zu bestätigen.
4. Mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes kann der Kassierer bei Bedarf andere vertrauenswürdige Personen als Hilfskräfte einsetzen, z.B.. Buchführung, Nebenkassen und sonstige besondere Anlässe.
5. Zahlungsanweisungen über 50,- € bedürfen der Linksunterschrift des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Die zweite Unterschrift leistet der jeweilige Kassenverwalter oder bei dessen Verhinderung bzw. Abwesenheit ein dazu vom geschäftsführenden Vorstand Beauftragter. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln.
6. Die für die Ausführung der Zahlungsanweisung notwendigen Unterschriften zur Verfügung über die Bankkonten werden von den bei der Bank hinterlegten Unterschriftsberechtigten wahrgenommen.
7. Diese Finanzordnung tritt mit dem Beschluss des Gesamtvorstandes vom 19.05.1985 in Kraft.

Ehrungsordnung

1. Ehrenmitglied wird jedes Vereinsmitglied, das das 70. Lebensjahr vollendet hat, nach 50-jähriger Vereinszugehörigkeit.
2. Vereinsehrungen sind
 - 2.1 15-jährige Vereinszugehörigkeit: bronzene Vereinsnadel mit Urkunde
 - 2.2 30-jährige Vereinszugehörigkeit: silberne Vereinsnadel mit Urkunde
 - 2.3 50-jährige Vereinszugehörigkeit: goldene Vereinsnadel mit Urkunde
3. Für besondere Leistungen können Mitglieder auf Vorschlag eines der Gesamtvorstandsmitglieder die Ehrennadel des Vereins mit Urkunde erhalten oder vorzeitig zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Entscheidung hierüber wird durch den Gesamtvorstand getroffen.
4. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.04.2022 wurden die Bestimmungen für Ehrungen von der Satzung in diese Ehrungsordnung verlagert.